



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26); Änderung vom 17. Dezember 2021

(V1: Maskenpflicht auf Sekundarstufe II, Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat, Einschränkung privater Veranstaltungen, Homeoffice-Pflicht, Vorgaben im Tertiär- und Weiterbildungsbereich)

Stand: 20.12.2021 / Inkrafttreten der Änderung: 20. Dezember 2021

Vorbemerkung: Aspekte, die keine inhaltlichen Änderungen erfahren, werden nicht erläutert.

Art. 2 Abs. 2

Bereits im Winter und Frühling 2021 galt in Schulen der Sekundarstufe II von Bundesrechts wegen eine Maskenpflicht. Angesichts der aktuellen Fallzahlen sieht die vorliegende Bestimmung erneut eine solche Pflicht vor. Sie gilt in den Innenräumen sowohl während den Schulstunden als auch in den Pausen. Zu den Randzeiten, wenn in den Gebäuden ausserschulische Veranstaltungen stattfinden, gelten die üblichen Vorgaben für Veranstaltungen sowie die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen nach Artikel 6.

Alle anderen Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II verbleiben in der Kompetenz der Kantone.

Art. 3

Je nach Bereich, dem eine öffentlich zugängliche Einrichtung zuzuordnen ist, sowie je nach Veranstaltungstyp gelten unterschiedliche Zugangsbeschränkungen. Der Zugang kann auf Personen ab 16 Jahren mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt werden (3G), auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) oder noch weitergehend auf Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein negatives Testergebnis verfügen (2G-plus). Die vorliegende Bestimmung definiert die verschiedenen Zertifikatstypen, die je nach Zugangsbeschränkung vorgewiesen werden müssen. Es wird dabei jeweils auf die relevanten Bestimmungen in der Covid-19-Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) verwiesen.

Art. 3a

Absatz 1: Wenn eine Zugangsbeschränkung besteht, so gilt diese lediglich für Personen ab 16 Jahren. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben auch ohne Zertifikat Zugang. Fällt bei einer Zugangsbeschränkung auf 2G-plus die Maskentragpflicht in Innenräumen weg, so müssen auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Maske tragen.

Absatz 2: Wird der Zugang auf 2G-plus eingeschränkt, sind Personen, die über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen, das seit weniger als 120 Tagen gültig ist, von der zusätzlichen Testpflicht befreit. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der Impfung um eine vollständige Erst- oder eine Auffrischimpfung handelt.

Absatz 3: Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können und die über ein Ausnahmezertifikat (vgl. Art. 3 Bst. d) verfügen, werden Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen, gleichgestellt und erhalten so auch Zugang, wenn eine Zugangsbeschränkung auf 2G-plus besteht. Diese Personen sollen nicht vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden. Dies wurde bereits mit der Änderung vom 3. November 2021 der Covid-19-Verordnung Zertifikate beschlossen. Die Regelung der Ausnahmezertifikate wird am 10. Januar 2022 in Kraft treten. Hier wird nur Folgendes präzisiert: Einzig die Ausnahme von der Maskenpflicht in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf 2G-plus beschränkt wird, kommt für sie nicht zur Anwendung, um einen besseren Schutz sowohl für sie als auch die anderen Anwesenden zu schaffen.

Absatz 4: Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nach Anhang 4 nicht impfen lassen können, ist die Nichtimpfung kein freiwilliger Entscheid. Der Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen und Veranstaltungen soll ihnen nicht verwehrt werden. Bei Vorweisen eines ärztlichen Attests, welches festhält, dass medizinische Kontraindikationen für eine Impfung bestehen, werden sie gleich behandelt wie Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat, sofern sie ein Testzertifikat vorweisen können. Sie erhalten also mit einem Testzertifikat nicht nur Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen und Veranstaltungen mit 3G, sondern auch zu 2G oder 2G-plus. Die Pflicht nach Artikel 6, in Innenräumen eine Gesichtsmaske zu tragen, gilt für sie auch in Einrichtungen und an Veranstaltungen, wo gestützt auf eine strenge Zugangsbeschränkung keine Maskenpflicht gilt; die Ausnahme nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i kommt für sie nicht zur Anwendung.

Absatz 5: Es sind nur Atteste gültig, die von einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt ausgestellt werden, die oder der nach Medizinalberufegesetz (SR 811.11) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Zudem muss es sich um eine Fachperson handeln, die über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in dem Fachgebiet verfügt, dem die betreffende Abklärung zugeordnet wird. Diese Anweisung richtet sich an die betreffenden Fachpersonen; die Betreiber von Einrichtungen und die Organisatoren von Veranstaltungen können einzig prüfen, ob es sich bei der ausstellenden Person um eine Ärztin oder einen Arzt handelt.

Die einzelnen Gründe werden in Anhang 4 ausgeführt (*Abs. 4*); sie dienen aber einzig als Anleitung für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf das Attest den konkreten Grund nicht ausweisen.

Art. 6 Abs. 2 Bst. i

Bis Anfang Dezember galt in Innenräumen bei 3G eine Ausnahme von der generellen Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Ab dem 6. Dezember galt diese Ausnahme nur noch bei 2G. Sie gilt neu nur noch bei 2G-plus.

Art. 10 Abs. 2 Bst. e und 3 Einleitungssatz sowie Bst. c

Es handelt sich hier nicht um inhaltliche, sondern lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Art. 12 Abs. 1 und 3

Absatz 1 Buchstabe a: Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe müssen den Zugang zu Innenbereichen auf 2G beschränken. Für die Mitarbeitenden gilt keine 2G-Pflicht, sondern es gelten weiterhin die Vorgaben gemäss Artikel 25. In Hotelbetrieben kann die Gültigkeit des Zertifikats der Gäste mit Blick auf deren Zugang zum Hotelrestaurant gleich zu Beginn des Aufenthalts für die gesamte Aufenthaltsdauer überprüft werden.

Wollen die Betriebe, dass weder eine Sitzpflicht gilt für die Konsumation noch die Pflicht, beim Aufstehen vom Sitzplatz eine Maske zu tragen, müssen sie den Zugang auf 2G-plus einschränken.

Die Anpassungen in *Absatz 1 Buchstaben b und c* sowie in *Absatz 3* sind lediglich redaktioneller Natur.

Art. 13

Absatz 1: In Diskotheken und Tanzlokalen genügt 3G nicht mehr, sie müssen den Zugang auf 2G-plus beschränken. Zudem gilt weiterhin die Pflicht, Kontaktdaten zu erheben.

Absatz 2: In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, genügt 3G nicht mehr, sie müssen den Zugang auf 2G beschränken. Sie können freiwillig auf 2G-plus einschränken, wodurch die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske entfällt.

Art. 14 Abs. 1

Die Änderung ist rein formeller Natur. Angesichts der verschiedenen Varianten in Artikel 3 wird geklärt, dass es sich bei Veranstaltungen im Freien um eine Zugangsbeschränkung im Sinne von 3G handelt. Die Organisatoren können freiwillig auf 2G oder 2G-plus einschränken. Dies ist nicht mit weiteren Erleichterungen bei den Schutzmassnahmen verbunden; hingegen führt eine freiwillige weitergehende Zugangsbeschränkung zu einem zusätzlichen Schutz der anwesenden Personen, was je nach Zielgruppe der Veranstaltung sinnvoll sein kann.

Art. 15 Abs. 1 und 3

An Veranstaltungen in Innenräumen genügt 3G nicht mehr; es gilt eine Zugangsbeschränkung auf 2G (*Abs. 1*). Auch hier können die Veranstalter den Zugang auf 2G-plus beschränken und damit auf die Maskenpflicht verzichten.

Absatz 3: Die Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 (2G) gilt gemäss Absatz 3 auch für private Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen. Kinder und Jugendliche werden mitgezählt. Ein Schutzkonzept ist für private Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen weiterhin nicht erforderlich. Auch an privaten Veranstaltungen sollten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand beachtet werden (Art. 4).

Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 4^{bis}

Es handelt sich hier nicht um eine inhaltliche Anpassung, sondern lediglich um die Verschiebung des geltenden Artikel 17 Absatz 2 in Artikel 16 (Art. 17 wird aufgehoben).

Art. 17

Die Pflicht der Beschränkung des Zugangs zu Veranstaltungen auf Personen mit bestimmten Zertifikaten ist bereits in den Artikeln 14 und 15 festgehalten und gilt auch für Grossveranstaltungen. Die vorliegende Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden (Abs. 1 wird aufgehoben, Abs. 2 wird in Art. 16 verschoben).

Art. 18 Bst. a

An Fach- und Publikumsmessen, die nicht ausschliesslich im Freien stattfinden, genügt 3G nicht mehr, sie müssen den Zugang auf 2G beschränken. Sie können freiwillig auf 2G-plus einschränken, wodurch die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske entfällt.

Art. 19a

Bei Bildungsangeboten und –aktivitäten auf der Tertiärstufe und bei bestimmten Angeboten im Weiterbildungsbereich soll der Präsenzzugang allen Personen ermöglicht werden, welche ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat gemäss Artikel 3 Absatz 1 vorweisen können. Diese Sonderregelung rechtfertigt sich durch die hohe Bedeutung, die der Bildung zukommt. Mit der vorliegenden Regelung wird die Gleichbehandlung innerhalb der Tertiärstufe umfassend sichergestellt.

Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Qualität an den Hochschulen, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung, sollen Präsenzunterricht oder zumindest Prüfungen solange wie es die epidemiologische Lage erlaubt unter den Voraussetzungen eines Impf-, Genesungs- oder Testzertifikats gemäss Artikel 3, verbunden mit Maskenpflicht gemäss Artikel 6, weitestgehend möglich bleiben.

Buchstabe a: Mit Institutionen des Hochschulbereichs im Sinne dieser Bestimmung sind alle öffentlich-rechtlichen und privaten Hochschulinstitutionen in der Schweiz mitumfasst. Dazu gehören sämtliche von Bund und/oder Kantonen unterstützte universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen bzw. universitäre Institute und Fachhochschulinstitutionen sowie rein privat finanzierte Hochschulinstitutionen. Lehr- und Forschungsaktivitäten sowie Prüfungen stehen Studierenden der ersten, zweiten und dritten Studienstufe offen (vgl. Art. 4 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen; SR 414.205.1). Dies schliesst selbstverständlich auch den dafür notwendigen Zugang zu entsprechenden Hochschulbibliotheken und Archiven unter denselben Voraussetzungen mit ein.

Buchstabe b: An kantonalen und privaten Höheren Fachschulen gilt die Zugangsbeschränkung auf 3G für alle eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien sowie die Prüfungen.

Buchstabe c: Auch für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen soll die 3G-Regel gelten, damit niemand am Absolvieren dieser für die

berufliche Zukunft wichtigen Prüfungen gehindert wird. Die Organisation der Zugangskontrolle obliegt den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt.

Buchstaben d-h: Im Weiterbildungsbereich beschränkt sich der Zugang für Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat auf Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Bst. a des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG; SR 419.1) (*Bst. d*), behördlich angeordnete Weiterbildungen (*Bst. e*), vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen (*Bst. f*), Angebote im Bereich des Grundkompetenzenerwerbs gemäss Artikel 13 WeBiG (*Bst. g*) und Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien (*Bst. h*) nach dem Ausländer und Integrationsgesetz (SR 142.20). Im Gegensatz zu anderen Weiterbildungsangeboten des Freizeitbereichs, rechtfertigt sich die Aufnahme von vorbereitenden Kursen auf die eidgenössischen Prüfungen gemäss Buchstabe c mit deren engen Verbundenheit. Sie sind hinsichtlich Durchführung und Angebot aufeinander abgestimmt. Der Bund leistet gestützt auf Artikel 56a des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10) Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die sich auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten. Die Beiträge erhalten die betroffenen Personen in der Regel nach dem Absolvieren der eidgenössischen Prüfung. Als Weiterbildungsangebote des Freizeitbereichs gelten bspw. Töpferkurse, Kochkurse und Handwerkskurse. Sie sind als Veranstaltungen im Sinne von Artikel 14 und 15 zu qualifizieren und unterliegen den dort vorgesehenen Zugangsbeschränkungen.

Art. 20

Im Freien gibt es keine Änderungen, es gilt weiterhin weder eine Pflicht zur Zugangsbeschränkung, noch zum Tragen einer Gesichtsmaske oder zur Einhaltung des erforderlichen Abstands (*Abs. 1*).

Absatz 2: Neu sind sportliche und kulturelle Aktivitäten von mehreren Personen in Innenräumen ohne Maske nur noch zulässig, wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie zusätzlich einem negativen Testresultat (2G-plus) beschränkt wird. Einzig dann, wenn eine Maske getragen wird, genügt eine Zugangsbeschränkung auf 2G. Dies gilt unabhängig vom Typ der Aktivität (stehend, sitzend, liegend, bewegend). Bei gemischten Gruppen (einzelne Personen mit 2G, andere mit 2G-plus) müssen alle eine Maske tragen. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (*Abs. 4*). Eine Sonderregelung gibt es – wie im vergangenen Winter und Frühling – für folgende Personen: Leistungssportlerinnen und -sportler mit Swiss Olympic Card, Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sowie Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören, professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie Personen in Ausbildung zu einem professionellen Künstler oder einer professionellen Künstlerin (*Abs. 3*). Für diese gilt in Innenräumen einzig 3G, und es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Dies gilt auch dann, wenn die Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, bei der eine strengere Zugangsregelung zur Anwendung gelangt.

Absatz 5: Gelten an einer Veranstaltung strengere Zugangsvorschriften als für die Ausübung der sportlichen oder kulturellen Aktivität, so gelten diese im Amateurbereich auch für die Sportlerinnen und Sportler bzw. die Kulturschaffenden. Wird beispielsweise bei einem grösseren Konzert im Freien der Zugang auf 2G eingeschränkt, sei es um für einen erhöhten Schutz der Besucherinnen und Besucher zu sorgen, sei es, um bei allfälligen Restaurationsangeboten in Innenräumen nicht eine weitere, stren-

gere Zugangskontrolle durchführen zu müssen, so müssen auch die auftretenden Musikerinnen und Musiker das 2G-Erfordernis erfüllen. Für den Profibereich genügt auch in solchen Settings 3G für die Kulturschaffenden bzw. die Sportlerinnen und Sportler. Stehen diese in einem Arbeitsverhältnis, so gelten die Vorgaben nach Artikel 25.

Absatz 6: Es handelt sich nicht um eine materielle Änderung, sondern um den bisherigen Buchstabe c, der aufgrund der neuen Struktur des Artikels verschoben wird. Auch weiterhin müssen Einrichtungen im Bereich des Sports ein Schutzkonzept (Art. 10) erarbeiten und umsetzen. Bei Gruppenaktivitäten ist dies bei einer Gruppe von mehr als 5 Personen der Fall. Bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25.

Artikel 22

Im Einleitungssatz wird Artikel 20 gestrichen, d.h. die Kantone können im Bereich der sportlichen und kulturellen Aktivitäten keine Erleichterungen bei Vorgaben für die Schutzkonzepte mehr vorsehen.

Artikel 25

Der Artikel wird neu nummeriert. Die inhaltlichen Änderungen sind nachfolgend kommentiert.

In *Absatz 2 (bisheriger Absatz 1^{bis}) Buchstabe b* wird neu klar festgehalten, welche der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch im Arbeitsbereich gültig sind. Namentlich gilt keine Ausnahme von der Maskenpflicht, wenn es sich um einen Betrieb handelt, in dem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen von 2G bzw. 2G-plus erfüllen. Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergibt sich, dass die Arbeitnehmenden einem besseren Schutz unterstellt werden müssen als beispielsweise freiwillige Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung, bei der gestützt auf eine Zugangsbeschränkung auf die Maske verzichtet werden kann.

Gemäss *Absatz 5* besteht unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verpflichtung des Arbeitgebers im Bereich der Anordnung der Erfüllung der Arbeitspflicht von zu Hause aus (Home Office). Soweit es aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, müssen die Arbeitgeber die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Home Office zu ermöglichen. Diese Massnahmen, z.B. in den Bereichen IT-Hardware und -Software (inkl. Datenzugriff und Datensicherheit) sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind.

Art. 28

Die Strafbestimmungen werden an die neuen Vorgaben betreffend Zertifikatszugangsbeschränkung angepasst.

Art. 29 Abs. 1

Wie die Anhänge 1 und 2 soll auch der neue Anhang 4 bei Bedarf durch das EDI angepasst werden können.

Art. 32a

Die geltende Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Dezember 2021 wird an die neue Terminologie betreffend Zugangsbeschränkungen angepasst. Ein Attest, welches bescheinigt, dass sich eine Person aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen kann, berechtigt sowohl zum Zugang zu zertifizierungspflichtigen Einrichtungen und Veranstaltungen mit 3G, als auch mit 2G oder 2G-plus. Jedoch müssen solche Personen auch bei einer Zugangsbeschränkung auf 2G-plus eine Maske tragen (Abs. 1).

Ziffer III

In der Bussenliste in Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019¹ (OBV) werden die Verweise entsprechend an die überarbeiteten Bestimmungen angepasst.

Inkrafttreten und Geltungsdauer (Ziff. IV)

Die vorgesehenen Änderungen treten mit Ausnahme der Artikel 3 Buchstabe d sowie 3a Absatz 3 per 20. Dezember 2021 in Kraft und gelten bis am 24. Januar 2022.

Die Artikel 3 Buchstabe d und 3a Absatz 3 treten am 10. Januar 2022 in Kraft.

Anhang 1:

Der Titel wird an die ergänzten Artikel 3 und 3a angepasst, damit alle möglichen Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Zertifikaten (auch 2G-plus) davon erfasst sind. Zudem wird in Buchstabe e neu explizit festgehalten, dass bei der Anwesenheit von Personen die sich nachweislich aus medizinischen Gründen nicht impfen oder sowohl nicht impfen und nicht testen lassen können, besondere Schutzmassnahmen vorgesehen werden müssen.

Anhang 4:

Es wird ein neuer Anhang 4 geschaffen, der festhält, aus welchen medizinischen Gründen eine Impfung gegen Covid-19 nicht möglich ist. Nur in diesen Fällen kann einer Person ein entsprechendes Attest ausgestellt werden, welches gemäss Artikel 3a einem Impf- oder Genesungszertifikat gleichgestellt wird (vgl. auch Ausführungen zu Art. 3a).

¹ SR 314.11